

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Joachim Wundrak, René Springer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2158 –**

Berichte über Kriegsverbrechen in der Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Ukraine wurden nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und Medien möglicherweise von beiden Kriegsparteien Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen (vgl. z. B. <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/ukraine-neue-untersuchung-kriegsverbrechen-region-kiew> oder <https://www.newsweek.com/ukrainian-medic-apologizes-after-saying-russian-pows-should-castrated-1690301> sowie <https://www.n-tv.de/politik/Zeigt-Video-ukrainische-Kriegsverbrechen-article23232904.html> oder <https://www.heise.de/tp/features/Kriegsverbrechen-Schwere-Vorwuerfe-gegen-ukrainisches-Freiwilligen-Bataillon-7095942.html>). Diese Kleine Anfrage bemüht sich um vorurteilsfreie Aufklärung auf der Basis der der Bundesregierung vorliegenden Informationen (Erkenntnisse).

Mit Erkenntnissen (bzw. „nach Kenntnis der Bundesregierung“) sind nachfolgend auch auf nachrichtendienstlichem Wege erlangte Informationen gemeint. Bitte stets angeben, ob es sich um eigene Erkenntnisse handelt bzw. aus welchen anderen Quellen sie stammten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antworten zu den Fragen 18, 19, 36 bis 38 und 43 können nicht offen erfolgen. Die Beantwortung einiger Fragen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ bzw. „VS – Geheim“ ist, auch nach Abwägung mit der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde Informationen zu dem Modus Operandi sowie den Fähigkeiten und Methoden und der Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht

nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein.*

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu den möglichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Ukraine vor, und wenn ja, welche (bitte nach Datum, Ort, Anzahl der Opfer, mutmaßlich verantwortlicher Konfliktpartei und mit Kurzbeschreibung aufschlüsseln)?
2. Gab es nach Erkenntnissen der Bundesregierung Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche von ukrainischen Freiwilligenverbänden begangen wurden, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.heise.de/tp/features/Kriegsverbrechen-Schwere-Vorwuerfe-gegen-ukrainisches-Freiwilligen-Bataillon-7095942.html>; bitte mit Datum, Ort, Anzahl der Opfer und Kurzbeschreibung aufführen)?
3. Gab es nach Erkenntnissen der Bundesregierung Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche von auf beiden Seiten kämpfenden Islamisten (Dschihadisten) begangen wurden (vgl. <https://www.dw.com/de/tschetschenische-und-tatarische-muslime-k%C3%A4mpfen-f%C3%BCr-die-ukraine/a-61265214> sowie <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/kadyrow-russland-ukraine-101.html> und <https://www.welt.de/politik/ausland/article239140379/Islam-Netzwerk-wittert-seine-Chance-durch-Ukraine-Krieg.html> sowie <https://www.stern.de/politik/ausland/massaker-von-butscha--augenzeugen-schildern-hinrichtungen-und-folter-31755292.html>), und wenn ja, welche (bitte mit Datum, Ort, Anzahl der Opfer und Kurzbeschreibung aufführen)?
4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, ob in Deutschland wohnhafte Syrer sich einer der Konfliktparteien im Ukraine-Krieg angeschlossen haben bzw. anschließen wollten, und wenn ja, welche (vgl. <https://de.qantara.de/inhalt/die-arabische-welt-und-der-ukraine-krieg-nicht-unser-krieg>)?
5. Gibt es unter den in Frage 4 Erfragten – sofern die Frage bejaht wurde – anerkannte Flüchtlinge, und wenn ja, bei wie vielen der anerkannten Flüchtlinge wurde aufgrund der Beteiligung an Kampfhandlungen in der Ukraine der Asylgrund aberkannt?
6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Rolle der tschetschenischen Kämpfer beim Massaker von Butscha vor, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/tschetschenische-kaempfer-welche-rolle-spielt-putins-bluthund-in-butscha/28229646.html>)?
7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die angeblichen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit der ukrainischen Armee bzw. der ukrainischen Freiwilligenverbände im Donbass in den Jahren 2017 bis 2020 vor, und wenn ja, welche (vgl. https://democracyfund.ru/userfiles/Ukrainian_Crimes_2017-2020.pdf, S. 345 ff.)?

* Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ bzw. „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu den Verantwortlichen für die Angriffe auf das Theater von Mariupol vor, die viele zivile Opfer gefordert haben, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.aljazeera.com/news/2022/3/16/war-rages-despite-glimmer-of-hope-in-russia-ukraine-talks>)?
9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu den möglichen Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Hostomel, Irpin, Borodyanka, Volnovakha, Trostyanets, Kharkiv, Andrijiwka, Zdyvzhivka und Worsel vor, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.rnd.de/politik/ukraine-krieg-kriegsverbrechen-in-irpin-GK6JGF7Q6S52QMD4ALFH0H3IHY.html>, <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/ukraine-neue-untersuchung-kriegsverbrechen-region-kiew> sowie <https://www.president.gov.ua/en/news/zvernennya-prezidenta-ukrayini-z-nagodi-dnya-pamyati-ta-prim-74885>)?

Die Fragen 1 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) zu Sachverhalten im Sinne der Fragestellung dauern an, weswegen eine Auskunft hier nicht erteilt werden kann. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Bundestages hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat.

10. Arbeiten die deutschen Ermittler zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 mit russischen Ermittlern bzw. Ermittlern der sogenannten Volksrepubliken Donezk (DNR) und Luhansk (LNR) zusammen (vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/kriegsverbrechen-ukraine-bka-101.html>)?
11. Ist der Bundesregierung bekannt, ob auf internationaler Ebene (Joint Investigation Team, Eurojust, Frankreichs Anti-Terror-Staatsanwaltschaft etc.) seit dem 24. Februar 2022 eine Zusammenarbeit mit russischen Ermittlern bzw. Ermittlern der sogenannten Volksrepubliken DNR und LNR stattfindet, bzw. – falls eine solche nicht geschieht – macht sich die Bundesregierung dafür stark, eine solche Kooperation aufzunehmen (vgl. ebd.)?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse darüber, ob russische Strafverfolgungsbehörden oder Behörden der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk Ermittlungsverfahren zur Aufklärung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchführen.

12. Wurden Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Ukraine-Krieg seit dem 24. Februar 2022 in Deutschland eingeleitet, und wenn ja, wie viele, gegen wie viele Personen mit welcher Staatsangehörigkeit (bitte auch auf die Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei eingehen)?

Der Generalbundesanwalt führt ein Strukturermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen nach §§ 8 ff. des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) durch. Bislang sind keine personenbezogenen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Völkerstraftaten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Ukraine eingeleitet worden.

13. Wie viele Asylanträge von russischen oder ukrainischen Soldaten (sowie freiwilligen Kämpfern auf beiden Seiten) wurden in Deutschland seit dem 24. Februar 2022 gestellt, und wie viele der gestellten Asylanträge wurden positiv beschieden (bitte gemäß der Fragestellung aufschlüsseln; vgl. Bundestagsdrucksache 20/1550, S. 8)?

Daten im Sinne der Fragestellungen werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens statistisch nicht erfasst und könnten automatisiert auch nicht ermittelt werden. Eine Beiziehung und einzelne Durchsicht von mehr als 1.200 potenziell betroffenen Asylakten durch das BAMF würde ggf. zunächst einen unzumutbaren Aufwand verursachen, aber darüber hinaus auch keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung erbringen, da die asylrechtlichen Anhörungen von russischen und ukrainischen Asylbewerbern, die seit dem 24. Februar 2022 einen Asylantrag stellten, in vielen Fällen noch ausstehen. Erst im Rahmen der Anhörung werden die individuellen Fluchtgründe und ggf. weiteren Umstände vorgetragen und damit aktenkundig. Allgemeine Angaben zu gestellten Asylanträgen und Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – auch von ukrainischen und russischen Staatsangehörigen – liegen jeweils monatsweise bis einschließlich Mai 2022 vor und können den Internetseiten des BAMF unter folgendem Link entnommen werden: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AktuelleZahlen/aktuellezahlen-node.html>.

14. Findet nach Ansicht der Bundesregierung ein Genozid in der Ukraine statt, und wenn ja, durch wen, und mit welchem Ziel, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus (vgl. Bundeskanzler Olaf Scholz: „Nun jedoch will Russlands Präsident Putin die Ukraine unterwerfen, ihre Kultur und ihre Identität vernichten“, vgl. <https://augengradeaus.net/2022/05/dokumentation-ein-8-mai-wie-kein-anderer-ansprache-von-bundeskanzler-olaf-scholz/>)?

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ist ein eklatanter Bruch des Völkerrechts und gefährdet die Sicherheit Europas und der Welt. Die Bundesregierung hat wiederholt deutlich gemacht, dass der am 24. Februar 2022 begonnene völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine nicht hinnehmbar ist und dass sich die Bundesregierung solidarisch mit der Ukraine erklärt. Weiterhin wird auf die Gemeinsame Erklärung zur Unterstützung der Ukraine und des Verfahrens vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) vom 13. Juli 2022 verwiesen.

15. Hält die Bundesregierung die nach Auffassung der Fragesteller erfolgte Gleichsetzung von mutmaßlichen russischen Kriegsverbrechen mit den Verbrechen des Nationalsozialismus durch Bundeskanzler Olaf Scholz („Umso schmerzhafter ist es mitzuerleben, wie heute, 77 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, erneut rohe Gewalt das Recht bricht, mitten in Europa. Wie Russlands Armee in der Ukraine Männer, Frauen und Kinder umbringt, Städte in Schutt und Asche legt, ja selbst Flüchtende angreift“, vgl. <https://augengeradeaus.net/2022/05/dokumentation-ein-8-mai-wie-kein-anderer-ansprache-von-bundeskanzler-olaf-scholz/>) nicht für eine Verharmlosung des Nationalsozialismus (bitte begründen)?

Das aufgeführte Zitat stellt keine Gleichsetzung im Sinne der Fragestellung dar. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ist eine seit Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa beispiellose Verletzung des Völkerrechts. Zahlreiche Berichte über vorsätzliche Tötungen, Folter und Fälle sexualisierter Gewalt weisen auf schwerste Menschenrechtsverletzungen in den von russischen Streitkräften besetzten Gebieten hin. Zudem kommt es zu massiven Angriffen der russischen Streitkräfte gegen die Zivilbevölkerung und zivile Objekte.

16. Hat sich die Bundesregierung zu den Äußerungen der Präsidenten von Russland und der Ukraine, welche den Krieg in der Ukraine mit dem Kampf gegen den Nationalsozialismus gleichsetzen, eine Meinung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese (vgl. Wladimir Putins Rede auf <https://augengeradeaus.net/2022/05/dokumentation-putin-rede-zum-9-mai-2022/> und Wolodymyr Selenskyj „Evil has returned. Again! In a different uniform, under different slogans, but for the same purpose. A bloody reconstruction of Nazism was organized in Ukraine. A fanatical repetition of this regime. Its ideas, actions, words and symbols. Maniacal detailed reproduction of its atrocities and „alibi“, which allegedly give an evil sacred purpose“, vgl. <https://www.president.gov.ua/en/news/zvernennya-prezidenta-ukrayini-z-nagodi-dnya-pamyati-ta-prim-74885>)?

Die Bundesregierung weist den russischen Vorwand einer angeblichen „Denzifizierung“ für den Angriffskrieg auf die Ukraine entschieden zurück. Der gegen die ukrainische Bevölkerung gerichtete und auf das Ende der unabhängigen Staatlichkeit der Ukraine abzielende Angriff Russlands ist eine seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa beispiellose Verletzung des Völkerrechts. Vor diesem Hintergrund versteht die Bundesregierung die Äußerungen von Präsident Selenskyj als Ausdruck der berechtigten Sorge vor einer gewaltsamen Beendigung der Souveränität und Eigenstaatlichkeit der Ukraine und vor weiteren schwersten Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen in von Russland besetzten Gebieten.

17. Hält es die Bundesregierung für geboten, vor dem Hintergrund der nach Auffassung der Fragesteller erfolgten Gleichsetzung von mutmaßlichen russischen Kriegsverbrechen mit den Verbrechen des Nationalsozialismus durch Bundeskanzler Olaf Scholz künftig im Sinne der Deeskalation Äußerungen zu unterlassen, die das Vorgehen Russlands in der Ukraine mit den nationalsozialistischen Verbrechen vergleichen (vgl. <https://augengeradeaus.net/2022/05/dokumentation-ein-8-mai-wie-kein-anderer-ansprache-von-bundeskanzler-olaf-scholz/>, Frage 16), und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält es angesichts der von Deutschland zur Zeit des Nationalsozialismus begangenen Verbrechen, die sich niemals wiederholen dürfen, für geboten, Kriegsverbrechen und weitere schwere Völkerrechtsverletzungen in der Gegenwart eindeutig zu benennen und zu verurteilen.

18. Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung ein Vorgehen der russischen Streitkräfte gegen ukrainische patriotische Zivilisten, Journalisten sowie Politiker und Geistliche in den besetzten Gebieten?

Der Bundesregierung liegen Berichte vertrauenswürdiger ukrainischer Menschenrechtsorganisationen sowie der Beobachtungsmission des Hohen Kommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen für die Ukraine über Festnahmen, Folterungen und das Verschwindenlassen von ukrainischen Staatsangehörigen in den von russischen Streitkräften besetzten ukrainischen Gebieten vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung ein Vorgehen der ukrainischen Sicherheitsbehörden (inklusive außergerichtlichen Tötungen) gegen ukrainische Zivilisten, die der Kollaboration mit den russischen Truppen verdächtigt werden (vgl. den in der EU nicht abrufbaren Bericht unter <https://www.rt.com/russia/554475-ukraine-governor-traitors-extrajudicial-executions/>)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Über den Inhalt laufender Ermittlungsverfahren ukrainischer Strafverfolgungsbehörden kann die Bundesregierung keine Auskunft geben.

20. Hat sich die Bundesregierung zum Verbot der größten Oppositionspartei der Ukraine sowie von zehn weiteren oppositionellen Parteien aus rechtsstaatlicher und demokratischer Sicht eine Positionierung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese (vgl. <https://www.theguardian.com/world/2022/mar/20/ukraine-suspends-11-political-parties-with-links-to-russia>)?

Die Bundesregierung hat die Suspendierung der politischen Aktivitäten von einigen ukrainischen Parteien, die sich über eine lange Zeit für eine politische Hinwendung der Ukraine zu Russland eingesetzt hatten, durch das Parlament der Ukraine zur Kenntnis genommen. Die Abgeordneten der hiervon betroffenen Parteien nehmen weiter an der Arbeit des ukrainischen Parlaments und seinen Debatten teil.

21. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu der Ermordung von einem der ukrainischen Unterhändler mit Russland vor, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.welt.de/politik/ausland/article237354045/Ukraine-Russland-Verhandlungen-Einer-der-ukrainischen-Unterhaendler-ist-tot.html>)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

22. Hat sich die Bundesregierung zur Festnahme des (inzwischen freigelassenen) ukrainischen oppositionellen Journalisten und Bloggers Anatolij Scharij in Spanien vor dem Hintergrund der Gewährleistung und des Zustandes der Pressefreiheit in der Ukraine eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese (vgl. <https://krass-und-konkret.de/politik-wirtschaft/der-lange-arm-ukrainischer-rechtsradikaler-reicht-bis-nach-spanien/>)?

23. Hat sich die Bundesregierung für die Freilassung von Anatolij Scharij eingesetzt, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen führen ukrainische Strafverfolgungsbehörden gegen den ukrainischen Journalisten Scharij, der sich in Spanien in Freiheit befinden soll, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durch.

24. Hat sich die Bundesregierung zu der Festnahme von einem der wichtigsten ukrainischen Oppositionspolitiker, Wiktor Medwetschuk, vor dem Hintergrund des Pluralismus und der Chancengleichheit aller Parteien in einer Demokratie eine Positionierung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_92006922/ukraine-schnappt-putin-vertrauten-medwetschuk-selenskyj-fordert-austausch.html)?
25. Hat sich die Bundesregierung für die Freilassung von Wiktor Medwetschuk eingesetzt, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 24 und 25 werden zusammen beantwortet.

Der ukrainische Politiker Medwetschuk wurde im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fluchtgefahr unter Hausarrest gestellt, dem er sich nach Kriegsbeginn entzog. Am 16. April 2022 wurde er von ukrainischen Sicherheitskräften verhaftet. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass bei seiner Verhaftung rechtstaatliche Prinzipien nicht eingehalten worden sein könnten.

26. Hat sich die Bundesregierung dazu eine Auffassung gebildet, dass auf Uniformen, Helmen und Bannern ukrainischer Soldaten oft rechtsextremistische Symbolik zu sehen sein soll (Schwarze Sonne, Wolfsangel u. a., vgl. <https://www.hintergrund.de/politik/welt/verblendet-durch-die-schwarze-sonne/>), und wenn ja, wie lautet diese?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, nach denen Symbole, die in der Ukraine als Hinweis auf eine rechtsextremistische Gesinnung verstanden werden könnten, Teil der offiziellen Uniformen ukrainischer Streitkräfte wären.

27. Hat sich die Bundesregierung zu dem Sachverhalt eine Auffassung gebildet, dass die Neonazi-Organisation C14 auf den Straßen von Kiew im Auftrag der Stadt Kiew patrouilliert, und wenn ja, wie lautet diese (vgl. ebd.)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

28. Hat sich die Bundesregierung dazu eine Auffassung gebildet, dass M. Martschenko, ehemaliger Kommandeur des rechtsextremen Ajdar-Bataillons, dem Menschenrechtsorganisationen mehrere Verbrechen nachgewiesen haben sollen, zum Gouverneur der Oblast Odessa ernannt wurde, und wie lautet diese (vgl. ebd.)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Maksym Martschenko am 2. März 2022 zum Gouverneur der Oblast Odessa ernannt wurde. Öffentlich zugänglichen Quellen ist zu entnehmen, dass Gouverneur Martschenko als Berufssoldat von

2015 bis 2017 Kommandeur des sogenannten Aidar-Bataillons des ukrainischen Heeres war. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die den Schluss auf eine rechtsextreme Auffassung der Soldatinnen und Soldaten des Aidar-Bataillons zulassen würden.

29. Hat sich die Bundesregierung dazu eine Auffassung gebildet, dass der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj die im Mai 2021 vom ukrainischen Parlament beschlossene Strafrechtsreform (umfassende Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderer Kriegsverbrechen sowie die Aufhebung von deren Verjährung) bis heute nicht unterzeichnet hat, und wenn ja, wie lautet diese (vgl. ebd.)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das ukrainische Parlament an einer Reform bestimmter Teile des ukrainischen Strafrechts gearbeitet hat, die unter anderem Abweichungen von Erfordernissen des internationalen Rechts auflösen sollen. Die von den Fragestellern benannte Gesetzesinitiative liegt nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit ihrer Verabschiedung im ukrainischen Parlament dem ukrainischen Präsidenten zur Unterschrift vor. Über die den zeitlichen Abläufen zugrundeliegenden Ursachen hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

30. Hat nach Erkenntnissen der Bundesregierung der Antisemitismus in den letzten fünf Jahren in der Ukraine zugenommen (vgl. ebd.; bitte begründen und Quellen nennen)?

Die Beobachtungsmission des Hohen Kommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen bestätigt ein relativ geringes Ausmaß des Antisemitismus in der Ukraine. Auch Repräsentanten jüdischer Organisationen in der Ukraine haben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kiew bei Gesprächen dargelegt, dass der Antisemitismus in der Ukraine ein niedrigeres Niveau aufweise als in vielen anderen Ländern. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung, die sich mit verfügbaren Zahlen, beispielsweise des Hate Crime Reporting des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa decken, gab es keine einschlägigen Veränderungen in den letzten fünf Jahren.

31. Hat sich die Bundesregierung zur Aufstellung von Denkmälern für den „Nazi-Kollaborateur“ Stepan Bandera (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/stepan-bandera-nationalist-und-kollaborateur/25155690.html>) sowie zur Benennung von Straßen in der Ukraine für den Initiator der SS-Division Galizien, Wolodymyr Kubijowytch sowie seiner Würdigung durch das ukrainische Parlament eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese (vgl. ebd.)?

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kiew hat wiederholt deutlich gemacht, wie sehr sie jede positive Würdigung der Zusammenarbeit von Ukrainern mit dem nationalsozialistischen Verbrecherregime im Zweiten Weltkrieg ablehnt.

32. Hat sich die Bundesregierung bei der ukrainischen Regierung dafür eingesetzt, dass die Internetseite Myrotvorets gelöscht wird, weil auf ihr persönliche Daten missbräuchlich verwendet werden (vgl. ebd.; vgl. <https://www.dw.com/de/staatsfeind-schr%C3%B6der-mirotworez-webseite-zwischen-patriotismus-und-provokation/a-46309920>)?

Die Bundesregierung hat die Regierung der Ukraine wiederholt auf rechtswidrige Inhalte der Internetseite Myrotvorets aufmerksam gemacht und zu entsprechenden staatlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieses Zustands aufgefordert. Weiterhin wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28 des Abgeordneten Andrej Hunko (Plenarprotokoll 19/232) verwiesen.

33. Teilt die Bundesregierung den in einer Publikation der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) vertretenen Politikansatz, mit „aus Russland geflohenen demokratischen Politikern [...], unabhängigen Medien und zivilgesellschaftlichen Akteuren [...]“ zusammenzuarbeiten und diese „beim Aufbau von Exilstrukturen“ zu unterstützen (vgl. https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A31_Russland_Diktatur.pdf, S. 7)?

Die Bundesregierung hat Maßnahmen ergriffen, um russischen Staatsangehörigen, die in Russland aufgrund ihres Engagements für Menschenrechte, Demokratie und Pressefreiheit mit rechtswidriger Verfolgung rechnen müssen, einen sicheren längerfristigen Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen.

34. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass ins Kriegsgebiet gelieferte Waffen für die Ukraine in die Hände von Rechtsextremisten oder Dschihadisten gelangen, und wenn ja, wie?

Die Bundesregierung liefert Waffen ausschließlich an die ukrainischen Streitkräfte in der Ukraine.

35. Trifft nach Erkenntnissen der Bundesregierung der vorliegende Artikel (vgl. <https://www.jpost.com/international/article-701071>) zu, wonach die russische Armee gegen Deserteure in den eigenen Reihen Exekutionskommandos einsetzt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

36. Trifft nach Erkenntnissen der Bundesregierung der vorliegende Artikel (vgl. <https://www.jpost.com/international/article-701071>) zu, wonach es vor Odessa zu Meutereien in der russischen Flotte gekommen sei?
37. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu der Kampfmoral der russischen Truppen (Deserteure) vor, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.jpost.com/international/article-701071>)?

Die Fragen 36 und 37 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind Meldungen bekannt, wonach zu Kriegsbeginn eine nicht näher bekannte Zahl russischer Soldaten ihren Kampfeinsatz durch Desertion beendet hat.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

38. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu der Kampfmoral der ukrainischen Truppen (Deserteure) vor, und wenn ja, welche (vgl. <https://taz.de/Deserteure-in-der-Ukraine/!5839358/>)?

Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, und wenn ja, welche, zu dem folgenden möglichen Kriegsverbrechen: ukrainische Spezialkräfte schießen russischen Kriegsgefangenen in die Beine (vgl. <https://www.hrw.org/de/news/2022/03/31/ukraine-mutmasslicher-missbrauch-von-kriegsgefangenen-waere-ein-kriegsverbrechen>; wenn ja, bitte nach Möglichkeit auch den Stand der ukrainischen Ermittlungen nach Kenntnis der Bundesregierung angeben)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

39. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, und wenn ja, welche, zu dem folgenden Kriegsverbrechen und zu dem Stand der ukrainischen Ermittlungen hierzu: Kastration von gefangenen russischen Soldaten (vgl. <https://www.newsweek.com/ukrainian-medic-apologizes-after-saying-russian-pows-should-castrated-1690301>)?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

40. Unterstützt die Bundesregierung Demonstranten in Russland, und wenn ja, wie (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1550, S. 4)?

Die Bundesregierung fordert Russland regelmäßig zur Einhaltung der Menschenrechte, darunter dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit, auf.

41. Unterstützt die Bundesregierung den Aufbau von „freien russischsprachigen Medien und Medieninhalten in Zusammenarbeit mit der Ukraine und anderen europäischen Partnern“, und wenn ja, wie (vgl. ebd., S. 7)?

Projekte im Sinne der Fragestellung unterstützt die Bundesregierung unter anderem mit Mitteln aus dem Titel 0504 687 13 im Rahmen des vom Auswärtigen Amt verwalteten Programms „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“.

42. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zum Tathergang und zu den ukrainischen Ermittlungen zum Tathergang am 2. Mai 2014 in Odessa vor, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/2014-odessa-42-tote-buergerkreig-brand-ukraine-russland-un-europarat-ermittlungen-emrk/>)?

Die Bundesregierung hat wiederholt und nachdrücklich auf unterschiedlichen Ebenen gegenüber der Ukraine auf die Bedeutung umfassender und ergebnisorientierter Ermittlungen sowie auf die Dringlichkeit ihres möglichst baldigen Abschlusses derselben hingewiesen.

43. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über folgende angebliche Kriegsverbrechen in Mariupol vor, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.rnd.de/politik/stahlwerk-in-mariupol-russland-setzt-phosphorbomben-ein-CRJRMSPKLLW3QSE64JDI7UZXI.html> und <https://www.reuters.com/world/europe/dead-buildings-tower-over-uncollected-corpses-mariupol-front-line-ukraines-war-2022-03-18/>)
- a) Einsatz von Phosphorbomben durch die russische Luftwaffe und
 - b) durch russische Streitkräfte ermordete Zivilisten in Mariupol?

Die angeforderten Auskünfte und Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen zur Führung nachrichtendienstlicher Quellen enthalten. Der Quellenschutz stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes (BND) einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Die öffentliche Bekanntgabe der Identität von Quellen oder von Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität von Quellen zulassen, würde zum einen die staatliche Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Quellen verletzen. Zum anderen würde die Anwerbung von Quellen bereits durch die Möglichkeit des Bekanntwerdens der Identität der Quellen nachhaltig beeinträchtigt oder grundsätzlich unmöglich. Dies hätte wiederum eine erhebliche Schwächung der dem Nachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung und damit empfindliche Nachteile für die Auftragserfüllung des BND zur Folge. Hierdurch würde der Bundesrepublik Deutschland schwerer Schaden zugefügt werden. Nach Abwägung mit der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts werden die Informationen daher als „VS – Geheim“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

44. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob ukrainische Militärangehörige russische Kriegsgefangene ermordet haben, wie es der ehemalige französische Elite-Soldat Adrien Bocquet, der nach eigenen Angaben entsprechende Beobachtungen in der Ukraine gemacht hat, in einem Radio-Interview beschreibt, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=ZoKnhXnp-Zk>)?
45. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob ukrainische Militärangehörige russische Kriegsgefangene in der Nähe von Charkiw misshandelt haben, und wenn ja, welche (vgl. <https://www.heise.de/tp/features/Kriegsverbrechen-Schwere-Vorwuerfe-gegen-ukrainisches-Freiwilligen-Bataillon-7095942.html>)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 9 wird verwiesen.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

